

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg**

**Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Straßburg, 1634**

**VD17 VD17 23:289949V**

X. Gegenschließliche Resolution Eines Ers. Rhats der Statt Straßburg/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

Gegenschließliche Resolution Eines Erf. Rhats der  
 Statt Straßburg/den Keyserlichen Subdelegirten Com-  
 missariis ybergeben am 6 Febr. Anno 1629.

X.

**D**ß der wohlänsehenlichen Subdelegirten Key-  
 serlichen Herzen Commissarien, schließlichem anbrin-  
 gen/hat Ein Erf. Rhat dieser Statt sehr vngern/ vnd  
 nicht ohne betrübnuß verstanden/ daß Ihr der Herzen Subdele-  
 girten/besorgender meinung nach / desselbigen bißhero ertheilte  
 resolutiones, von der Röm. Keyf. Mayst. vnserm Allergnedig-  
 sten Herzen/ dahien auffgenommen werden möchten/ Als ob diesel-  
 bige dieser Statt vnd dero hauptsächlicher erklärung aufwarten  
 müßten; vnd Sie derowegen die außschlagung deren zum vber-  
 fluß angebottenen Keyf. güte/ wie auch/ die auß der Achelassung  
 der Chur: Beyrischen trewhertzigen ermahnung vnd Erzfürstl.  
 wohlmeinenden erinnerung/ hoch empfinden: Dardurch auch  
 die Statt solche güte genßlichen verscherzen; Hiengegen aber  
 auffinstendig sollicitiren des Thumb Stuffs vnd des Catholis-  
 schen Bundts angelegentliches Intercediren, eine paritoti vrtheil  
 wider E. Erf. Rhat/ als partem contentem eröffnet/ vnd hier-  
 durch gemeiner dieser Statt vnd Burgerßchaft/ allerhand bes-  
 schwerden vnd vngelegenheiten/ zugezogen werden dörrften.

Gleich wie aber E. Erf. Rhat auß keinem widerseßlichem  
 vngheorsam oder vnzimlicher hiendansetzung der Keyf. güte/  
 vielweniger mutwilligem vmbtrieb vnd auffenthalt der haupts-  
 sachen an sich selbst: Sondern vielen andern / seines verhoff-  
 fens ganz erheblichen vnd billichmessigen vrsachen vnd beden-  
 cken/ sich beschehener massen erkläret/ vnd vmb etwas beraumbte  
 frist vnd zeit/ wie sonst in dergleichen hochwichtigen Comis-  
 sions fällen/nicht vnherkommen/hochfleißig gebetten. Also will  
 bemelter E. Erf. Rhat nicht verhoffen/ daß Er durch solches vn-  
 vergreiffliche begehren/ zu dergleichen angedeutetem hartem er-  
 volg vnnnd hohen beschwernussen werde vrsach gegeben haben;  
 Sondern

Sondern getröstet sich vielmehr in höchster vnderthenigkeit/ Es werde aller höchstbesagte Ihre Keyß. Mayst. so wohl die höchst vnd hochlöblichen Catholischen Bundts Stende/wie auch die Hochf. Durchl. vnd ein hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul selbst/ diesen gesuchten geringen verzug/ zu keiner offension vermercken; Sondern hienwider E. Erf. Rhat/ als welchem diß ort/ in ansehung seines tragenden Ampts/ allerhandt zubehersigen/ vnd sich behutsamlich in acht zunehmen/ in alle weg/ gebühren vnd obligen will in gnaden für entschuldigt halten/vnd in reyhffer erwegung aller vmbstände/ diese der Statt intention vnd bittliches anlangen/selbst nicht für vnbillich ermessen: Insonderbarer fernern betrachtung/das in deren zu Aeschaffenburg hiebevorauffgerichteten/hochbethewrten Vertrags Capitulation, welche auch von den vornembsten Häuptern der Catholischen Confederation, durch außgetruckte sonderbare erklärungen/ ratificirt vnd bekräftiget worden/vnder anderm formaliter versehen/wie der beygefügte \* Extract mit mehrerm zuerkennen gibt.

\* Vide fac:  
leq.

Vnd gelangt hierauff an die Herren Subdelegirten nachmaln eines Erf. Rhats ganz diensliches bitten/dieser seiner vnbgänglichen gefahten wohlmeinung halben/ Ihne in vngutem nicht zuverdencken: Sondern eins vnd andernorts gutherzige vnd fruchtbarliche officia zuleisten/ darmit diese Statt vnderverdienter dingen/ in keine schädliche weiterung gesetzt/oder mit angeregten widriaen begegnessen beladen werde.

Das will E. Erf. Rhat/ neben erholung seiner vorigen erpieten/auff alle zutrugende fall/ mit dienst vnd freundlichem willem zuerwidern/ vnvergessen bleiben. Signatum den 6. Febr. Stylo Veteri Anno 1629.

D

Extract